

## Heiraten in der Freistadt Rust

### Unsere Tarife 2025

**\*Trauung an einem Mittwoch im Rathaus** (max. 8 Personen) um 13:00 Uhr € 11,75 plus Bundesgebühren

**\*Trauung während der Dienstzeit im Seehof Rust, Freitag 11:00 Uhr, Hauptstraße 31** (max. 20 Personen) € 435,- plus Bundesgebühren

**\*Trauungen außerhalb der Dienstzeit im Seehof**, Hauptstraße 31

oder in einer weiteren definierten Location in Rust (Montag bis Freitag ab 14 Uhr) € 852,- plus Bundesgebühren

**\*Trauungen am Samstag im Seehof**, Hauptstraße 31

oder in einer weiteren definierten Location in Rust € 982,- plus Bundesgebühren

**An Sonn- & Feiertagen sind Trauungen nur im Ausnahmefall möglich!**

**Bundesgebühr:** Ermittlung der Ehefähigkeit österreichische Staatsbürger: € 50,- mit ausländischen Dokumenten € 130,-

### Dokumente für die Eheschließung:

---

*Für die offizielle Anmeldung sind folgende Unterlagen im Original grundsätzlich notwendig (österreichische Staatsbürger, volljährig):*

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- eventuell Nachweis akademischer Grad oder einer Standesbezeichnung (Verleihungsurkunde oder Vorlage einer inländischen Personenstandsurkunde, falls dort eingetragen)
- wenn Sie bereits verheiratet waren, oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebten die Heiratsurkunde der letzten Ehe oder die Partnerschaftsurkunde der letzten eingetragenen Partnerschaft sowie den Nachweis über deren Auflösung oder Nichtigerklärung
- Nachweis des Hauptwohnsitzes, falls dieser nicht in Österreich liegt
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Geburtsdatum der Eltern (nur das Datum keine Urkunde)

### Wenn Sie beide ein gemeinsames Kind haben:

\*Geburtsurkunde

\*Staatsbürgerschaftsnachweis

\*Wenn der Verlobte in der Geburtsurkunde nicht als Vater eingetragen ist: Vaterschaftsanerkennntnis.

### Trauzeugen – Name und Adresse:

### Gemeinsamer Familienname, wenn gewünscht:

Bitte beachten Sie:

Bei ausländischen Staatsangehörigen gelten Sonderbestimmungen. Diese sind individuell beim Sitz des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes zu erfragen.

Alle Urkunden, die nicht in deutscher Sprache oder nicht in Form mehrsprachiger Urkunden vorgelegt werden, müssen grundsätzlich von einem allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher oder Übersetzer übersetzt werden.